

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 281/09 B

L 2 (18) KN 23/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 18 KN 344/04 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter K a l t e n s t e i n
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2009 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Nach den Angaben in der Beschwerdebegründung hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) die Berufung des Klägers zurückgewiesen und damit seinen Antrag auf eine andere Einstufung von Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) abgelehnt.
- 2 Der Kläger hat vor allem vorgetragen, seine Mitgliedschaft in der Grubenwehr sei rentenrechtlich zu berücksichtigen.
- 3 Mit der Beschwerdebegründung macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend und stellt die Frage: "Kommt es im Rahmen der Eingliederung der fremdrentenrechtlichen Zeiten nach §§ 14, 15 FRG auf die arbeitsrechtliche Regelung oder vielmehr auf die tatsächlich ausgeübte Beschäftigung an?". Er rügt ferner die Verletzung des rechtlichen Gehörs dadurch, dass von ihm benannte Zeugen nicht gehört worden seien.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 27.7.2009 genügt den Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist.
- 5 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 13, 31, 39, 59, 65*). Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Denn sie lässt die erforderlichen Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit vermissen. Seine pauschale Behauptung, die von ihm gestellte Rechtsfrage sei "höchststrichterlich noch nicht hinreichend entschieden worden" kann angesichts des Umstands nicht ausreichen, dass das LSG sich zur Begründung seiner Entscheidung nicht nur auf die vom Kläger erwähnte Entscheidung des Großen Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 4.6.1985 (*BSGE* 60, 100) bezogen hat, sondern gleichzeitig auf das Urteil des BSG vom 12.11.2003 (*B 8 KN 2/03 R, SozR 4-5050 § 22 Nr 3 = Kompass/BKn 2004, Nr 5/6, 24*). Damit hätte dem Kläger oblegen, zumindest auch diese Entscheidung dahingehend auszuwerten, ob sich nicht aus ihr die Antwort der gestellten Rechtsfrage ergibt.
- 7 Schließlich ergibt sich aus dem Vortrag des Klägers nicht der von ihm geltend gemachte Verfahrensverstoß in Form einer Verletzung des rechtlichen Gehörs.
- 8 Eine Gehörsrüge, die letztlich - wie hier - auf eine weitere Beweiserhebung abzielt, setzt voraus, dass sie sich auf einen bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist, da anderenfalls diese für die Sachaufklärungsrüge (§ 103 SGG) normierte Beschränkung im Ergebnis leer liefe (*BSG vom 6.2.2007, SozR 4-1500 § 160 Nr 12 RdNr 7*). Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger einen prozessordnungsgerecht gestellten Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG, § 373 der Zivilprozessordnung bezeichnet hat. Jedenfalls kann nach ständiger Rechtsprechung des BSG ein anwaltlich vertretener Beteiligter nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht diesen Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*vgl. Senatsbeschluss vom 25.9.2007, B 13 R 377/07 B, Juris RdNr 6; BSG vom 29.3.2007, SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Sinn dieser Anforderungen ist es, dass - ohne gesonderte Ermittlungen - auch für das Rechtsmittelgericht klar ist, welche Anträge nach dem Ergebnis des Sach- und Streitstands und der Auffassung eines Beteiligten beim Schluss der mündlichen Verhandlung beim Gericht noch zu behandeln (gewesen) sind. An entsprechender Darlegung des Klägers fehlt es.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)